

56

A n l a g e F

meiner notariſchen Niederschrift vom 26. Oktober 1938.

Justizrat gez. Dr. William G u m p r e c h t ,

Notar.

(Stempel). S a t z u n g

der

Uhren - Rohwerke - Fabrik Glashütte Aktiengesellschaft  
zu Glashütte.

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

a) Firma, Sitz und Gegenstand der Gesellschaft, Bekanntmachungen.

§ 1.

Die Aktiengesellschaft führt die Firma:

Uhren-Rohwerke-Fabrik Glashütte Aktiengesellschaft  
zu Glashütte.

Sie hat ihren Sitz in Glashütte.

§ 2.

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Handel mit Uhren und Uhrenteilen, sowie mit allen anderen verwandten Artikeln.

Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmungen des In- und Auslandes zu beteiligen, solche Unternehmen zu erwerben und zu errichten, sowie im In- und Auslande Zweigniederlassungen zu errichten und zu betreiben.

§ 3.

Die von dem Gesetz oder der Satzung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in "Deutschen Reichsanzeiger."

b) Grundkapital, Aktien und Einlagen.

§ 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt RM. 300.000,-- (in Buchstaben: Reichsmark Dreihunderttausend) und ist in 170 Aktien im Nennbetrage von je RM. 1 000,-- (Nr.1 bis 170) und in 260 Aktien im Nennbetrage von je RM. 500,-- (Nr.171 bis 430) eingeteilt. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

*geblieben*

2. Abschnitt: Verfassung und Geschäftsführung.

a) Der Vorstand.

§ 5.

Der Vorstand besteht nach der Bestimmung des Aufsichtsrates aus einer Person oder aus mehreren Mitgliedern. Der Aufsichtsrat kann auch stellvertretende Mitglieder bestellen. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und können von ihm abberufen werden.

Der Aufsichtsrat bestimmt die Verteilung der Geschäfte.

§ 6.

Die Gesellschaft wird gerichtlich und aussergerichtlich vertreten, wenn der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese, wenn er aus mehreren Personen zusammengesetzt ist, durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen, (gleichgültig, ob der Vorstand aus einer Person oder aus mehreren Mitgliedern besteht, durch zwei Prokuristen. *muß*)

Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen für die Vertretungsbefugnisse den ordentlichen Mitgliedern gleich.

b) Der Aufsichtsrat.

§ 7.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung auf 4 Jahre gewählt werden. Das Amtsjahr wird von der ordentlichen Hauptversammlung bis zum Schlusse der nächstjährigen gerechnet.

Scheidet ein Mitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so ist eine Ersatzwahl in einer dazu einzuberufenen Hauptversammlung nur erforderlich, wenn alsdann nicht mehr als drei Mitglieder vorhanden sind. Die Neuwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen. Ein freiwilliges Ausscheiden muß dem Vorsitzter des Aufsichtsrates durch eingeschriebenen Brief angezeigt werden.

§ 8.

Unmittelbar nach jeder ordentlichen Hauptversammlung wählt der Aufsichtsrat, unter Vorsitz des ältesten Mitgliedes, einen Vorsitz und einen Stellvertreter für den Zeitraum bis zum Schluß der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

Scheidet der Vorsitz der Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 9.

Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitz beziehungsweise seinem Stellvertreter so oft einberufen, als es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern.

Die Aufsichtsratssitzungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates oder des Vorstandes es beantragt. Die Sitzung muß dann binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers, bei Wahlen jedoch das Los. Ergibt sich bei einer Wahl in der ersten Abstimmung weder eine absolute (überhälftige) Stimmenmehrheit noch Stimmengleichheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Personen vorzunehmen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die Mehrheit der auf eine dieser beiden Personen abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Los.

In dringenden Fällen können nach dem Ermessen des Vorsitzers oder dessen Stellvertreters Beschlüsse des Aufsichtsrates durch schriftliche, telefonische oder telegraphische Einholung der Stimmen gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates werden Niederschriften geführt, die vom Vorsitz oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen sind.

§ 10.

Die vom Aufsichtsrat ausgehenden Willenserklärungen und öffentlichen Bekanntmachungen sollen die Unterschrift des Vorsitzers oder seines Stellvertreters tragen unter den Worten:

" Uhren-Rohwerke-Fabrik Glashütte Aktiengesellschaft-Glashütte

Der Aufsichtsrat".

§ 11.

Zu folgenden Geschäften hat der Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und diesen gleichstehenden Rechten und Verfügung über Rechte an Grundstücken,
- b) Ausführung von Neu- und Umbauten sowie Anschaffung von Maschinen, soweit der Aufwand im einzelnen Falle den Betrag von RM. 5 000 übersteigt,
- c) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen und Beteiligungen aller Art,
- d) Abschluss oder Kündigung von Konventions-, Syndikats-Verträgen und Interessengemeinschaften,
- e) Ernennung und Entlassung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
- f) Festsetzung eines Gehaltes von über RM. 5 000.-- jährlich,
- g) Zusicherung einer Anstellungsdauer oder einer Kündigungsfrist von mehr als einem halben Jahr,
- h) Aufnahme von Anleihen und die Aufnahme von Krediten mit längerer als einjähriger Laufzeit oder mit einem höheren Betrag als RM. 10.000.--.

Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass auch noch andere Geschäfte seiner Zustimmung bedürfen.

*muß*

*muß gestellt in der Form*

*4.*

60

§ 12.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ausser dem Ersatz ihrer bei Ausübung ihres Amtes entstandenen Auslagen eine feste Vergütung von RM. 1 000.-- für das Mitglied. Für eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft kann eine besondere Vergütung gewährt werden. Die Tantiemesteuer trägt die Gesellschaft.

c) Die Hauptversammlung.

§ 13.

Die Hauptversammlungen werden vom Vorstand oder Aufsichtsrat durch einmalige öffentliche Bekanntmachung einberufen, die mindestens 18 Tage vor dem Versammlungstage, diesen und den Tag der Bekanntmachung nicht mitgerechnet, erscheinen muß.

Die Hauptversammlungen sind am Sitze der Gesellschaft oder in Dresden abzuhalten.

Die ordentliche Hauptversammlung findet in den ersten 7 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres statt.

§ 14.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien oder die Hinterlegungsscheine der Reichsbank, der Girozentrale Sachsen - öffentliche Bankanstalt - in Dresden oder deren Zweiganstalten, einer Wertpapiersammelbank oder eines deutschen Notars, spätestens am dritten Werktag vor der anberaumten Hauptversammlung bei der Gesellschaftskasse oder bei einer der sonst in der Einberufung der Hauptversammlung genannten Stellen hinterlegen und bis zum Schlusse der Hauptversammlung dort belassen.

Die Hauptversammlung kann auch andere Aktionäre zulassen.

Solange Aktienurkunden nicht eingelangt sind, ist die Gültigkeit der Beschlüsse der Vorstand hier Aufsicht § 15. Durch Beschluss der Hauptversammlung

Die Vorschriften in §§ 13 und 14 brauchen nicht eingehalten zu werden, wenn sämtliche Aktionäre anwesend bez. gültig vertreten und mit der Abhaltung einer Hauptversammlung einverstanden sind.

§ 16.  
Über die Gültigkeit von Vollmachten entscheidet der Leiter der Hauptversammlung.

§ 17.  
In der Hauptversammlung gewähren je RM 500,-- Aktiennennbetrag eine Stimme.

§ 18.  
Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitz des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter oder bei Verhinderung beider ein von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu bezeichnendes sonstiges Mitglied des Aufsichtsrates.

Ist keine dieser Personen erschienen, so eröffnet der an Jahren älteste Aktionär die Versammlung und läßt von dieser einen Vorsitz wahlen.

Der Vorsitz kann die Verhandlungen und Abstimmung abweichend von der veröffentlichten Reihenfolge der Tagesordnung vornehmen lassen. Er bestimmt die Art der Abstimmung. Jedoch werden Wahlen, sofern dies seitens eines der anwesenden stimmberechtigten Aktionäre verlangt wird, durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen. Dabei gilt § 9.

*Wahlprotokoll*  
*[Signature]*  
*[Signature]*  
*[Signature]*  
*[Signature]*

Solange Aktienurkunden nicht ausgegeben sind, kann der Vorstand oder Aufsichtsrat durch Bekanntgabe in der Hauptversammlungs-Einladung die Voraussetzungen bestimmen, unter denen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen werden. Wenn über die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Aktionär oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Gesellschaft beschlossen werden soll, so darf der Aktionär sein Stimmrecht nicht ausüben.

### 3. Abschnitt: Bilanz, Gewinnverteilung, Rücklage.

#### § 19.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand hat in den ersten 5 Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und ihn nach Prüfung durch den Abschlußprüfer mit dem Geschäftsbericht und dem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

#### § 20.

Der Reingewinn, der sich nach Vornahme von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen einschließlich der Einstellungen in die gesetzliche Rücklage ergibt, wird, soweit ihn die Hauptversammlung nicht ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließt, wie folgt verteilt:

- a) Der Vorstand erhält einen Gewinnanteil nach Maßgabe der Anstellungsverträge.
- b) Die Aktionäre erhalten 4 vH. Dividende des eingezahlten Aktienkapitals.

Der hiernach verbleibende Rest wird an die Aktionäre als weitere Dividende gleichmäßig verteilt, soweit nicht die Hauptversammlung eine andere Verwendung beschließt.